



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Richtlinien

für das Förderprogramm Betrieblich
unterstützte Kinderbetreuung
aus Mitteln des
Europäischen Sozialfonds (ESF)



1. Ziel und Rechtsgrundlagen des Programms

1.1 Ziel des Programms

Mit dem aus ESF-Mitteln finanzierten Programm „Förderung betrieblich unterstützter Kinderbetreuung“ will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Deutschland leisten. Durch eine gezielte Förderung von institutionellen Betreuungsangeboten, die flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse berufstätiger Eltern und ihrer Arbeitgeber eingehen, soll für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten ein Anreiz gesetzt werden, sich für die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung zu engagieren. Damit soll die Arbeitsmarktbeteiligung insbesondere von Frauen im Sinne der Lissabon-Strategie erhöht werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass mit der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigt.

Das Programm folgt beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union: Mit der Entscheidung 2005/600/EG vom 12. Juli 2005 hat der Rat der Europäischen Union Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2005 bis 2008 verabschiedet, deren Umsetzung dazu beitragen soll, die Ziele von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung zu erreichen. Als eine Aufgabe nationaler Beschäftigungspolitiken nennt der Rat die Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben, insbesondere durch die Bereitstellung zugänglicher und erschwinglicher Betreuungseinrichtungen für Kinder.

Die Verordnung (EG) 1081/2006 nennt als Interventionsbereich für ESF-Aktionen der Mitgliedstaaten während des Zeitraums 2007 bis 2013 unter anderem die Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben durch erleichterten Zugang zur Kinderbetreuung. Das Operationelle Programm des Bundes für den ESF in der Förderperiode 2007 bis 2013 zählt zu den Betätigungsfeldern für ESF-geförderte indikative Instrumente des Bundes ausdrücklich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Allgemeinen sowie die Verbesserung der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung im Besonderen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem ESF erfolgt auf Grundlage der Verordnungen (EG) 1083/2006 vom 11. Juli 2006 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), 1081/2006 vom 5. Juli 2006 (ESF-Verordnung), 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung) und des Operationellen Programms des Bundes in der von der EU-Kommission genehmigten Fassung.

Die vom Bund gewährten Zuwendungen aus dem Programm erfolgen auf Grundlage der §§ 23, 44 BHO, der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und dieser Förderrichtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze durch kleine und mittlere Unternehmen in Form neuer Betreuungseinrichtungen und/oder neu einzurichtender Gruppen in bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, die bei Aufnahme in die geförderte Gruppe oder Einrichtung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gewährt wird ein Zuschuss zu den in den ersten beiden Jahren anfallenden Betriebskosten.

Eine Gruppe im Sinne dieser Richtlinien umfasst wenigstens sechs Betreuungsplätze; in begründeten Einzelfällen können auch kleinere Gruppen gefördert werden.

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten. Darunter fallen auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts. Ausgenommen sind Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Träger der betrieblich unterstützten Betreuungseinrichtung, die nach diesem Programm gefördert werden soll. Dies können öffentliche Träger sowie gemeinnützige oder privat-gewerbliche freie Träger sein. Ist das Unternehmen Träger der Einrichtung, ist es selbst antragsbefugt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Es werden Kinderbetreuungsplätze in Form neuer Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und/oder neu einzurichtender Gruppen in bestehenden Tageseinrichtungen geschaffen.

Die Einrichtung der Betreuungsplätze wird durch wenigstens ein Unternehmen im Sinne von Ziffer 2. mit nicht mehr als 1.000 Beschäftigten finanziell unterstützt. In begründeten Einzelfällen kann auf die Zahl der Beschäftigten in der jeweiligen Betriebsstätte, die

ihre Mitarbeiter/-innen bei der Kinderbetreuung unterstützen möchte, abgestellt werden. Betriebsstätte und Betreuungseinrichtung müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

Die Betreuungsplätze werden für Mitarbeiterkinder zur Verfügung gestellt, die bei Beginn der Förderung das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmsweise können auch neue Plätze für Geschwisterkinder zwischen dem vollendeten dritten und sechsten Lebensjahr in derselben Einrichtung gefördert werden, wenn ein begründetes Interesse der Eltern an der Betreuung in einer gemeinsamen Einrichtung gegeben ist.

Die für aus ESF-Mitteln unterstützte Programme erforderliche Kofinanzierung der Betriebskosten der zusätzlichen Betreuungsplätze erfolgt während der Förderung durch dieses Programm ausschließlich durch die beteiligten Unternehmen sowie gegebenenfalls Elternbeiträge, Eigenmittel des Trägers oder sonstige Drittmittel. Die Kofinanzierung muss gesichert sein.

Die für den Betrieb der Einrichtung nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse liegen vor.

Eine Förderung nach diesem Programm setzt voraus, dass die Betriebskosten der neu zu schaffenden Betreuungsplätze während der Förderung durch dieses Programm nicht durch andere öffentliche Mittel gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die Betriebskosten der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze nach Maßgabe der in Ziffer 1.2 genannten Verordnungen.

Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Betriebskosten bis zu einer Obergrenze von 6.000 Euro pro Platz und Jahr.

Die Zuwendung wird während der Laufzeit des Programms für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein. Die Förderfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006.

Abweichend von den in ANBest-P genannten Zeiträumen von sechs beziehungsweise zwölf Monaten ist der Gesamtverwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der unter Ziffer 7.1 genannten Servicestelle vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF (Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) 1828/2006 vom 8. Dezember 2006) und das BMFSFJ hinzuweisen und am ESF-Stammblattverfahren teilzunehmen.

7. Verfahren

7.1. Antrag

Für die Bewilligung einer Förderung bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der mit der Umsetzung des Programms vom BMFSFJ beauftragten Servicestelle:

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

Oranienburger Straße 65, 10117 Berlin

Tel.: 08 00/0 00 09 45

Fax: 0 30/2 84 09-210

kinderbetreuung@erfolgsfaktor-familie.de

www.erfolgsfaktor-familie.de

Die Antragstellung erfolgt durch den Träger der Betreuungseinrichtung.

Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass mit der Förderung spätestens zum 1. Januar 2010 begonnen werden kann.

Der Zuwendungsempfänger legt mit der Antragstellung ein Konzept für die weitere Finanzierung der Betreuungsplätze nach Auslaufen der Förderung durch dieses Programm vor.

7.2. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Anträge entscheidet grundsätzlich die durch das BMFSFJ mit der Durchführung des Programms beauftragte Servicestelle. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsgänge unter der Rechts- und Fachaufsicht des BMFSFJ.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Ausnahmeklausel

Das Bundesministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, soweit nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof von den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ abweichen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung am 25. Februar 2008 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2011.